

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 30. Dezember 2010

Nr. 16

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung für die Landeshauptstadt Potsdam S. 1- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Schopenhauerstraße“ in 14467 Potsdam S. 2- Straßenbenennung in 14476 Potsdam „Zum Mühlenteich“ S. 2- Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“, Erweiterung des Geltungsbereichs und Fortführung unter dem Titel „Nördlich In der Feldmark“ S. 3- Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich in der Feldmark“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 4- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2010 S. 5 | <ul style="list-style-type: none">- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 S. 5- Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2010 und Anlage S. 9- Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2011 S. 24- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20. Dezember 2010 S. 25 <p>Ende amtlicher Teil</p> <ul style="list-style-type: none">- Abdruck eines Beitrages in Bezug auf einen Abdruck im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes 4/2008, S. 18 S. 26- Jubilare Januar 2011 S. 26 |
|---|--|

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung für die Landeshauptstadt Potsdam

Seit Oktober 2005 gilt in der Stadt Potsdam die derzeit rechtskräftige Stellplatzsatzung, die die Herstellungspflicht von Stellplätzen für Kfz und Fahrräder bei der Errichtung bzw. Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie die Möglichkeit der Ablösung von dieser Verpflichtung für Kfz-Stellplätze regelt. Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03. März 2010 beschlossen diese Satzung zu überarbeiten und eine Anpassung der geforderten Stellplätze an den tatsächlichen Stellplatzbedarf vorzunehmen. Dem folgend wurde ein neuer Satzungsentwurf erarbeitet, der neben einer für viele Nutzungsarten reduzierten Zahl an notwendigen Stellplätze auch die Wahlmöglichkeit zwischen der Errichtung oder Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen beinhaltet.

Diese überarbeitete Satzung soll die am 23.02.2006 bekannt gemachte Stellplatzsatzung vom 07.10.2005 ersetzen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich Begründung findet statt vom:

10. Januar 2011 bis einschließlich 11. Februar 2011

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung – Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit der Auslegung: Montag – Donnerstag 6.00 – 18.00 Uhr
Freitag 6.00 – 13.00 Uhr

Information: Haus 1, Zimmer 821 (839),
Tel. 289-2539 (-2541)
dienstags 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die

abschließende Abwägung öffentlicher und privater Belange einbezogen.

Ergänzend wird der Entwurf der Stellplatzsatzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 13.10.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der „Schopenhauerstraße“ in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), wird die Einziehung des öffentlichen Parkplatzes an der Ecke Schopenhauerstraße/Breite Straße in 14467 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verliert dieser Parkplatz den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 1205 mit einer Teilfläche von ca. 1.120,0 m²

2. Begründung

Die Einziehung dieses Parkplatzes erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Dieser Parkplatz soll der Verdichtung und Lückenschließung der innerstädtischen Bebauung (Wohn- und Gewerbeflächen) dienen. Der reguläre Straßenverkehr in der Schopenhauerstraße sowie Breiten Straße wird durch die Einziehung dieses Parkplatzes nicht eingeschränkt. Die Erschließung und Erreichbarkeit aller umliegenden Grundstücke, insbesondere die Tiefgaragenzufahrt und der Anlieferbereich des Markt-Centers, sind weiterhin uneingeschränkt gesichert.

Die ausführliche Begründung zur Einziehung, der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Einziehungsverfügung angeordnet. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zur Einsichtnahme an der vorstehend bezeichneten Stelle hinterlegt, bei der auch die Begründung zur Einziehung eingesehen werden kann.

Potsdam, den 10. Dezember 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenbenennung in 14476 Potsdam

Auf Beschluss der 24. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 03.11.2010 wurde die von der Geiselbergstraße abgehende städtische Privatstraße in 14476 Potsdam im OT Golm in

„Zum Mühlenteich“

benannt. Namensgeber ist der am Ende dieser Straße befindliche Teich.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement,

14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 30. November 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“, Erweiterung des Geltungsbereichs und Fortführung unter dem Titel „Nördlich In der Feldmark“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 beschlossen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ in seinem Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und unter dem Titel „Nördlich In der Feldmark“ weiterzuführen ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nunmehr die Flächen östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich des im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ und nördlich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan“ BA 1A (OT Golm) in den folgenden Grenzen:

im Norden: durch eine Teilfläche des Flurstücks 262 der Flur 1 der Gemarkung Golm, die nördliche Grenze der Flurstücke 1089 und 251 der Flur 1 der Gemarkung Golm und dessen Verlängerung bis zur östlichen Abgrenzung des Bahngeländes

im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 849 (Teilfläche) und 1121 der Flur 1 der Gemarkung Golm

im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 1266 und 1267 der Flur 2 der Gemarkung Golm, die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (OT Golm), die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan“ BA 1A (OT Golm) und die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3

im Westen: östliche Grenze des Bahngeländes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 28,0 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (siehe Anlage 1).

Bestehende Situation

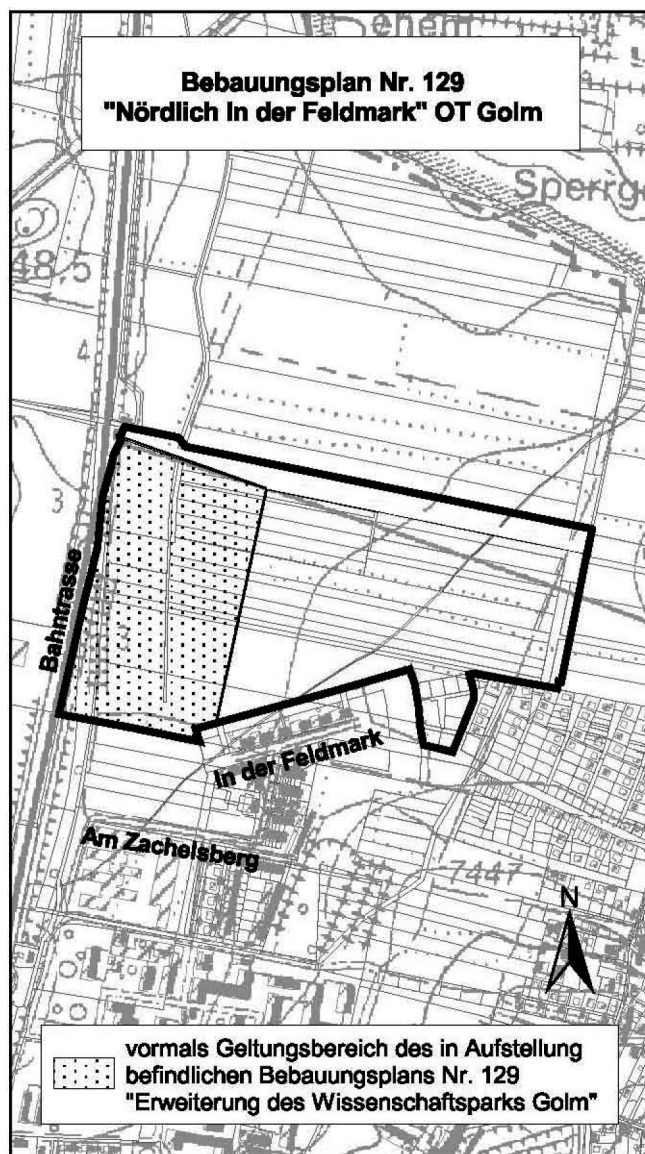
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Golm, östlich der vorhandenen Bahntrasse. Es wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsflächen befinden sich östlich des Plangebiets.

Die hier gelegenen Grundstücksflächen liegen noch im räumlichen Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 6/94 „Großer Plan Am Herzberg“ BA 2 (OT Golm), der nach dem Aufstellungsbeschluss vom 06.04.1994 nicht weiter geführt wurde und in dem noch eine Wohnbebauung vorgesehen war.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2010 wurde im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplan-Vorentwurfs noch einmal die östliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ überprüft. Um eine verträgliche Abgrenzung der geplanten Gewerbeflächen zur beabsichtigten Wohnbebauung zu sichern, ist die Einbeziehung der östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sinnvoll, deren Entwicklung zur Abrundung des Wohnsiedlungsbereichs weiterhin Ziel der Stadtentwicklung bleibt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ soll aus diesem Grunde in Richtung Osten bis einschließlich der Flurstücke 849 und 1121 der Flur 1 der Gemarkung Golm erweitert werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die Flurstücke, die sich bislang nur mit Teilflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Erweiterung des Wissenschaftsparks Golm“ befanden, nunmehr in Gänze in den Geltungsbereich mit einbezogen werden.



Zur städtebaulichen Entwicklung der Flächen unter Berücksichtigung der Einbindung in den Landschaftsraum und in die bestehende Siedlungsstruktur, zur Klärung der Erschließung ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist, neben der schwerpunktmäßigen Entwicklung gewerblicher Bauflächenpotenziale für wissenschaftsorientiertes produzierendes Gewerbe, die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Einbindung in den Landschaftsraum. Dabei ist im weiteren Bebauungsplanverfahren zu klären, wie hinsichtlich des Immissionsschutzes eine verträgliche Abgrenzung der geplanten Gewerbeflächen zur vorhandenen und geplanten Wohnbebauung erfolgen kann, mit der genügend Spielraum für die gewerblichen Entwicklungspotenziale auch in ihrer Flexibilität geschaffen werden kann, daneben aber auch den Ansprüchen arbeitsplatznaher, attraktiver Wohnangebote Rechnung zu tragen.

Im weiteren Verfahren ist die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6/94 „Großer Plan Am Herzberg“ BA 2 (OT Golm) zu prüfen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Themenfelder Landschafts-, Arten- und Immissionsschutz erstrecken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), liegen vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 14. Dezember 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 beschlossen, eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ der Landeshauptstadt Potsdam anzuordnen.

Die Lage ergibt sich aus der beigefügten Kartenanlage.

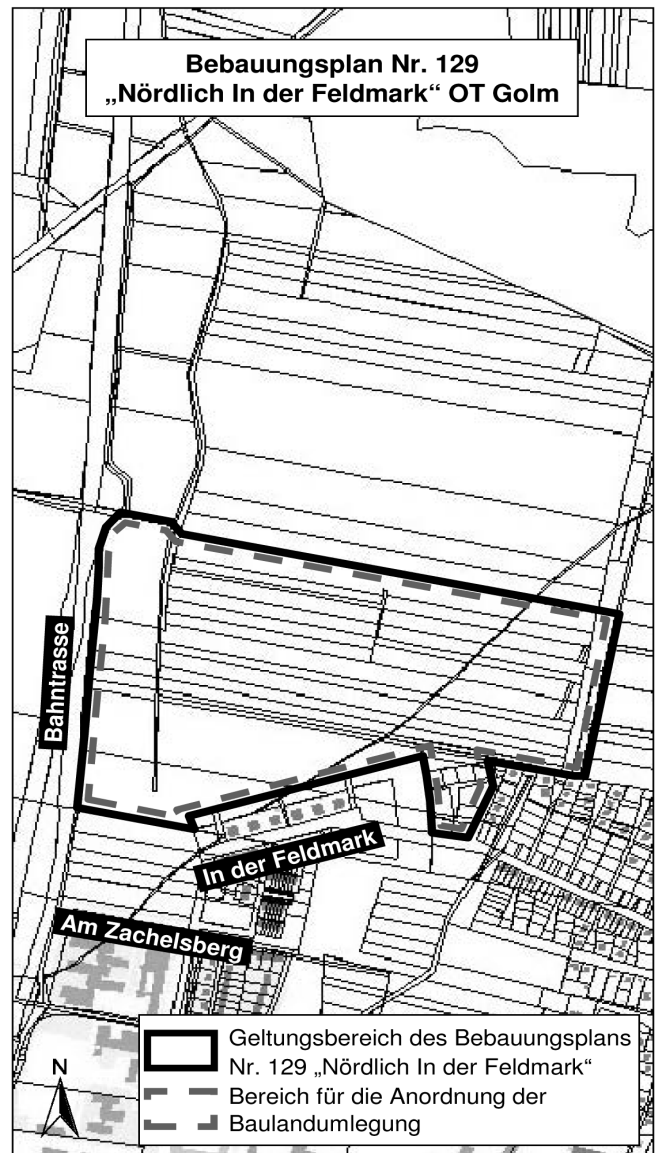
Vor einem amtlichen Umlegungsverfahren sind die Möglichkeiten einer freiwilligen Umlegung auszuschöpfen.

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Potsdam wird beauftragt, die Umlegung durch Beschluss nach § 47 BauGB einzuleiten und das Umlegungsverfahren durchzuführen.

Die parzellenscharfe Abgrenzung des Umlegungsgebietes gemäß § 52 BauGB bleibt dem Umlegungsbeschluss des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten.

Potsdam, den 14. Dezember 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2010

Die Stadtverordnetenversammlung, der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.12], S.202, 207)
- §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585)

§ 1

Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.03.2009

In § 4 „In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre“ wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr für den Zeitraum vom 26.03.2011 bis zum 26.03.2012 verlängert.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“

der Landeshauptstadt Potsdam tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 17.12.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Am Obelisk“ wird hiermit gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Potsdam, den 17.12.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207)
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160)
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/06, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163)

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

- | | |
|--------|---|
| § 1 | Gebührentatbestand |
| § 2 | Gebührenmaßstab |
| § 3 | Gebührensatz |
| § 4 | Gebührensschuldner |
| § 5 | Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr |
| § 6 | Beendigung und Befreiung von der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen |
| § 7 | Auskunftspflicht |
| § 8 | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten |
| Anhang | Bemessungsgrundlage für die Einwohnerequivalente (EGW) |

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen, anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) einschließlich Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücken werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- a) – Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll und Schrott
- Sammlung und Verwertung von Altpapier
- Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Stadtgebiet als Grundgebühr
- b) – Sammlung, Umschlag, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen als Mengengebühr

sowie anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes ist gebührenfrei. Ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl) bzw. des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr. Für jede weitere Veränderung wird eine Wechselgebühr erhoben. Veränderungen sind durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte. Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. BKleingG, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen, die die Voraussetzungen erfüllen, Abfall zu erzeugen. Für Erholungsgrundstücke bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der dem Erholungsgrundstück angehörigen Erholungsgärten.

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ und 20 m³ setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus (Wechselgebühr) wird entsprechend § 1 Abs. 5 je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 20,77 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 5,19 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,38 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 12,54 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.393,23	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	65,18	86,55	130,35	260,70	1.196,61	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14 tägliche Leerung	32,59	43,28	65,18	130,35	598,31	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	16,29	21,64	32,59	65,18	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	4.386,84	8.773,68
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	8.773,68	17.547,36
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	17.547,36	35.094,72

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	3.032,76 EUR/Jahr
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	3.905,29 EUR/Jahr

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	365,57 EUR/Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	731,14 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l =	1,25 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l =	1,66 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l =	2,50 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l =	5,00 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1100 l =	22,95 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungs- gebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10 m ³	365,57 EUR	58,17 EUR
Pressmüllcontainer 20 m ³	731,14 EUR	74,90 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,66 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehälterge-
stellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 13,01 EUR je An-
tragstellung.

§ 4 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Re-
gelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die
Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Dies
gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG sowie für Erho-
lungsgrundstücke.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder
Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäude-
eigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht
i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte
abweichend von Abs. 1 Gebührenschildner. Soweit der Grund-
stückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigen-
tums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist,
ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens
der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Die Mengengebühr für Restabfallbehälter, die auf schriftlichen An-
trag bei der Stadt, von zwei benachbarten Grundstücken gemein-
sam genutzt werden, wird von dem Grundstückseigentümer erhö-

ben, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter bereitstehen. Die
benachbarten Grundstückseigentümer sind Gesamtschildner.

(4) Gebührenschildner der Gebühr für die Entleerung befristet an-
gemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1
Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befrist-
et angemeldeten Abfallbehälter beantragt hat.

(5) Gebührenschildner der Gebühr für die Nutzung von Restabfall-
säcken gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(6) Gebührenschildner der Wechselgebühr gemäß § 1 Abs. 5 die-
ser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallent-
sorgungssatzung.

(7) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner. Dies gilt
insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des
Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung
kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungs-
eigentumsverwalter übersandt werden.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschild für die Grund- und Mengengebühr ent-
steht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein
Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung
gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht
die Gebührenschild erstmalig zum 1. des auf den Anschluss fol-
genden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat für
den die Gebührenschild besteht ein Zwölftel der jeweiligen Jah-
resgebühr angesetzt.

(2) Die Gebühren für die Grund- und Mengengebühr werden durch
Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des
Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres
fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin
zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitster-
min entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Ge-
bührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschild für zusätzliche Entleerungen von Abfallbe-
hältern und Pressmüllcontainern entsteht mit der Beantragung
dieser Entleerungen. Die Gebühr für die zusätzlichen Entleerungen
wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach
Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebührenschild für die Entleerung befristet angemeldeter Ab-
fallbehälter/Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung der Abfallbe-
hälter/Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Ent-
leerungen. Die Gebührenschild für die Miete befristet angemeldeter
Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung in Höhe der beantragten
Dauer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer
die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen bean-
tragt, entsteht die Gebührenschild in Höhe der beantragten weiteren
Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung
der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Entleerungs- bzw.
Mietgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen
Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührenschild für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb
der Restabfallsäcke. Die Gebühr ist sofort an der Ausgabestelle
bar zu entrichten.

(6) Die Gebührenschild für die Wechselgebühr entsteht mit der
Beantragung der Veränderung des Entleerungsrhythmus und/oder
der Abfallbehälter. Die Wechselgebühr wird durch Gebührenbe-
scheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Be-
scheides fällig.

§ 6 Beendigung und Befreiung von der Gebührenschild, Veränderung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebührenschild für die Grund- und Mengengebühr gemäß

§ 3 Abs. 1 – 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt endet.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners unter Vorlage geeigneter Nachweise, teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen, die Anzahl der Erholungsgärten auf Erholungsgrundstücken oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 01. des auf die Antragstellung/Kontrollfeststellung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(5) Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen i.S. des BKleingG werden für den vorhaltefreien Zeitraum gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht eingezogen. Soweit für diesen Zeitraum keine Entleerung beantragt ist, verbleiben die Abfallbehälter gebührenfrei auf dem Grundstück.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und –erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Anschlusspflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder etc. zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften verpflichtet. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Erholungsgärten zu geben.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 sind schriftlich an die Stadt zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Potsdam, den 10.12.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)

Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zulegen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Baubetriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o. ä.	je Dienstkraft	1,0 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-Kinder- und Jugendheime o. ä.	je Bett	1,0 EGW
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0 EGW
Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5 EGW
Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,50 EW

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 15.12.2010

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil die-

ser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflicht: Fahrbahn	Reinigungs- pflicht: Gehwege	Reinigungs- häufigkeit:
RK 1/11	Landeshaupt- stadt Potsdam	Anlieger	täglich
RK 2/11	Landeshaupt- stadt Potsdam	Anlieger	1 x vier- wöchentlich
RK 3/11	Landeshaupt- stadt Potsdam	Anlieger	1 x wöchent- lich

Reinigungs- klasse	Reinigungs- pflicht: Fahrbahn	Reinigungs- pflicht: Gehwege	Reinigungs- häufigkeit:
RK 4/11	Landeshaupt- stadt Potsdam	Anlieger	1 x zwei- wöchentlich
RK 5/11	Landeshaupt- stadt Potsdam	Anlieger	1 x vier- wöchentlich
RK 6/11	Anlieger	Anlieger	1 x vier- wöchentlich

Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn.

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(5) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die nach dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege, mindestens aber in dem in Absatz 2 genannten Turnus, durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.

(6) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6 im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist das Laub von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, mit Ausnahme der Südseite des Haupt-

bahnhofes, und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- an Hydranten und Absperrschiebern,

wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet.
3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 Kehrriech und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung auslegt,
6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 5 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6.00 bis 20.00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,
10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
11. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
13. entgegen § 4 Absatz 5 Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,
14. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
15. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2011 vom 15.12.2010

FR = Fahrbahnreinigung Stadt
WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Aalsteig	Grube			6	
Ahornstraße	Babelsberg Süd			6	
Ahornweg	Groß Glienicke			6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt			5	X
Albert-Wilkening-Straße	Babelsberg			6	
Albrechtshof	Groß Glienicke			6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld			5	
Alfred-Hirschmeier-Straße	Babelsberg			6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	von Lankestraße bis Ende		6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR und WD von Grenzstraße bis Lankestraße	FR und WD Nr. 2 bis 47, keine FR und WD Nr. 83 und 85	2	X
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt			3	X
Alleestraße	Nauener Vorstadt			4	X
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke			6	
Alt Drewitz	Drewitz			6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord			4	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		keine FR und WD Nr. 3	5	X
Alter Weinberg	Groß Glienicke			6	
Altes Bahnwerk	Innenstadt Süd			6	
Altes Rad	Eiche			5	X
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltsstraße bis Kopernikusstraße	nur Schule Kopernikusstraße Nr. 28, 30	5	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	WD von Kolonie Daheim bis Heinrich-Mann-Allee		5	X
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt			4	X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		FR und WD außer Nr. 9, 9 A, 11 bis 11 C, 13 und 15, 16 und 18	5	X
Am Angelhaken	Grube			6	
Am Anger	Groß Glienicke			6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Am Bahnhof	Grube			6	
Am Bassin	Innenstadt			3	X
Am Blinker	Grube			6	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße		6	X
Am Brunnen	Teltower Vorstadt			6	
Am Buchhorst	Industriegelände			2	X
Am Bürohochhaus	Industriegelände			5	X
Am Denkmal	Groß Glienicke			6	
Am Drachenberg	Bornstedt			6	
Am Durchstich	Neu Fahrland			6	
Am Eichenhain	Eiche			6	
Am Fenn	Groß Glienicke			6	
Am Fenn	Waldstadt I			6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland			6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt			6	
Am Friedhof	Drewitz			6	
Am Friedhof	Fahrland			6	
Am Garten	Marquardt			6	
Am Gehölz	Stern			5	
Am Golfplatz	Nedlitz		FR und WD außer Nr. 2 bis 20	5	X
Am Golmer Weinberg	Golm			6	
Am großen Graben	Fahrland			6	
Am Großen Herzberg	Eiche			6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland			6	
Am Grünen Weg	Eiche			6	
Am Hämphorn	Sacrow			6	
Am Hang	Nauener Vorstadt			6	
Am Havelblick	Südliche Innenstadt		FR und WD außer Nr. 6, 10 bis 12	5	X
Am Heineberg	Bornim			6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt			6	
Am Hirtengraben	Drewitz			6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR von Burgstraße bis Große Fischerstraße	FR Nr. 1 bis 6 A und Nr. 66 bis 73	5	
Am Kanal	Marquardt			6	
Am Kanal	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Burgstraße	FR und WD Nr. 7 bis 65	4	X
Am Kirchberg	Neu Fahrland			5	X
Am Kirchblick	Eiche			6	
Am Klubhaus	Grube			6	
Am Klubhaus	Babelsberg Süd			5	
Am Konsumplatz	Grube			6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Krongut	Bornstedt			6	
Am Küssel	Grube			6	
Am Langen Berg	Eiche	FR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	FR und WD Nr. 1 bis 12	5	X
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland			6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West			5	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt			5	
Am Mittelbusch	Stern			6	
Am Moosfenn	Waldstadt II			5	X
Am Mühlenberg	Golm	WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn		5	X
Am Nattwerderschen Damm	Grube			6	
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		FR und WD Nr. 9 bis 52	4	X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR und WD von Behlertstraße bis Große Weinmeisterstraße	FR und WD Nr. 1 A bis 8 und 64	4	X
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt			5	X
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt			4	X
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez		4	X
Am Pappeltor	Wildpark			6	
Am Park	Groß Glienicke			6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland			6	
Am Parkplatz	Paaren			6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm, FR von Vogelweide bis Nedlitzer Straße	WD Nr. 1 bis 18	5	X
Am Phloxgarten	Bornim			6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt			6	
Am Raubfang	Bornim			6	
Am Rehweg	Neu Fahrland			6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt			6	
Am Sandberg	Eiche			6	
Am Schlahn	Groß Glienicke			6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II			5	
Am Schläntzsee	Marquardt			6	
Am Schragen	Jägervorstadt			4	X
Am Seeblick	Groß Glienicke			6	
Am Silbergraben	Drewitz			6	
Am Spitzen Berg	Fahrland			6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd			5	
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen		5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	FR außer Nr. 1 bis 44 A	5	
Am Stellwerk	Innenstadt Süd			6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD und FR ab B 2 bis zum Klinik- eingang		5	X
Am Tempelberg	Eiche			6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer		6	X
Am Urnenfeld	Golm			6	
Am Vogelherd	Nedlitz			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Am Wald	Marquardt			6	
Am Wald	Teltower Vorstadt			6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke			6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	FR und WD von OE bis Tannenstraße		5	X
Am Weinberg	Fahrland			6	
Am Weißen See	Nedlitz			6	
Am Wiesenrain	Grube			6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92		6	X
Am Wildpark	Potsdam West		FR und WD Nr. 1 bis 4	5	X
Am Windmühlenberg	Bornim			6	
Am Windmühlenberg	Golm			6	
Am Zachelsberg	Golm			5	
Am Zernsee	Golm			6	
Amselweg	Marquardt			6	
Amtsstraße	Bornstedt			6	
Amundsenstraße	Bornim		FR und WD außer Nr. 18, 20, 20 A-C, 22, 24, 24 A-C und 24 F	2	X
An den Eisbergstücken	Fahrland			6	
An den Gärten	Jägervorstadt			6	
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt			6	
An den Korbweiden	Fahrland			6	
An den Leddigen	Fahrland			6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd			6	
An der Alten Brauerei	Babelsberg			6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt			6	
An der Alten Zauche	Schlaatz		keine FR und WD Nr. 2 A bis C	4	X
An der Bahn	Golm			6	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland			6	
An der Brauerei	Industriegelände			6	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt			6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt			6	
An der Fähnwiese	Templiner Vorstadt			6	
An der Jubelitz	Fahrland			6	
An der Kirche	Groß Glienicke			6	
An der Obstplantage	Marquardt			6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt			6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd			6	
An der Pirschheide	Wildpark	FR ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	FR Nr. 11, 28 und 30	5	X
An der Roten Kaserne	Nedlitz			5	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd			5	
An der Sporthalle	Groß Glienicke			6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord			5	X
An der Trift	Fahrland			6	
An der Vogelwiese	Bornim			6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt			6	
An der Windmühle	Fahrland			6	
An der Wublitz	Marquardt			6	
Angermannstraße	Nedlitz			6	
Anhaltsstraße	Babelsberg Süd			5	X
Annemarie-Wolf-Platz	Bornstedter Feld			6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße	keine FR und WD Nr. 3	5	X
Apfelweg	Bornstedt			6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz			5	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt			5	X
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd			4	X
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord			5	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld			5	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt			4	X
Baberowweg	Babelsberg Süd			6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Bahnhofstraße	Stern		keine FR Nr. 1 E-I	5	
Baldurstraße	Babelsberg Nord			5	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld			5	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland			6	
Baumhaselring	Eiche		FR und WD außer Nr. 2, 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 128, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140, 142	5	X
Baumschulenweg	Eiche	WD von Altes Rad bis Roßkastanienstraße		5	X
Bebraer Straße	Drewitz			6	
Beethovenstraße	Stern		keine FR Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	5	
Beetzweg	Babelsberg Süd			6	
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	FR und WD Nr. 4 B bis 30	5	X
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	FR und WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	FR und WD Nr. 1 bis 4 A und 31 bis Ende	4	X
Behringstraße	Babelsberg Nord		keine FR und WD Nr. 5, A und B	5	X
Bellavitesstraße	Kirchsteigfeld			6	
Bendastraße	Babelsberg Nord			3	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Benzstraße	Babelsberg Süd			5	X
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Bergstraße	Groß Glienicke			6	
Bergstraße	Marquardt			6	
Bergweg	Babelsberg Nord			6	
Bergweg	Marquardt			6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt			4	X
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I			5	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt			5	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt			6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Bertoit-Brecht-Straße	Waldstadt I			5	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt			5	X
Biberkiez	Schlaatz			6	
Biberweg	Babelsberg Süd			6	
Billy-Wilder-Platz	Babelsberg			6	
Binsenhof	Schlaatz			5	
Birkenhügel	Eiche			6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Birkenweg	Groß Glienicke			6	
Birnenweg	Bornstedt			6	
Birnenweg	Satzkorn			6	X
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule / Kaufhalle Meisenweg		5	X
Blumenstraße	Bornstedt			6	
Blumenweg	Babelsberg Süd			5	
Blumenweg	Marquardt			6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt			5	X
Bollmannsteig	Grube			6	
Bornimer Chaussee	Golm			6	X
Bornstedter Feld	Bornstedt			6	
Bornstedter Straße	Bornstedt			2	X
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt			1	X
Brauhausberg	Templiner Vorstadt			4	X
Braumannweg	Groß Glienicke			6	
Breite Straße	Brandenburger Vorstadt		FR für Nr. 15 bis 23 Zugang über Lindenstraße	4	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt			4	X
Breiter Weg	Bornim			6	
Brentanoweg	Jägervorstadt		keine FR Nr. 9	5	
Brombeerstieg	Eiche			6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	WD Nr. 17 bis 80, außer Nr. 74 A bis C	5	X
Bruno-Taut-Straße	Nedlitz			6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke			6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Büringstraße	Kirchsteigfeld			6	
Bussardweg	Bornstedt			6	
Busweg	Neu Fahrland			6	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saar- munder Straße	keine FR und WD Nr. 3-31 (ungerade)	5	X
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld			5	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt			6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Französische Straße (Franzö- sische Kirche) bis Schopenhauer Straße WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Schopenhauerstraße	FR Nr. 1 bis 54 und 83 bis 128	3	X
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Berliner Straße bis Franzö- sische Straße WD von Berliner Straße bis Friedrich- Ebert-Straße	FR Nr. 55 bis 72	4	X
Chopinstraße	Stern			6	
Christophorusweg	Groß Glienicke			6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße		5	X
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Concordiaweg	Babelsberg Nord			6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz			5	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord			5	X
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt			6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld			5	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld			5	
Dianastraße	Babelsberg Süd			5	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		FR außer Nr. 48 bis 51	5	
Döberitzer Straße	Fahrland			6	
Dohlenweg	Groß Glienicke			6	
Domstraße	Babelsberg Nord		keine FR und WD Nr. 4 A, 6 und 6 A, kein WD Nr. 16 und 18	5	X
Donarstraße	Babelsberg Nord		Keine FR und WD Nr. 43, A und B	5	
Dorfstraße	Grube			6	
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße		6	X
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld			5	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	FR und WD Nr. 1 bis 23 und 52 bis 74	3	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	FR und WD Nr. 24 bis 51	4	X
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke			6	
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt			5	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt			5	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I		WD außer Nr. 15 bis 22, keine FR und kein WD Nr. 2 A und B	4	X
Driftweg	Marquardt			6	
Drosselweg	Marquardt			6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt			5	
Ebereschenweg	Groß Glienicke			6	
Ebereschenweg	Grube			6	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Ecksteinweg	Eiche			6	
Edisonallee	Zentrum Ost			6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I			5	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld			5	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz			5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Ehrenpfortenbergstraße	Golm			6	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 A WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11		5	X
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt			6	
Eichelkamp	Nedlitz			6	
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg		5	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn			6	
Eichenring	Eiche		keine FR und WD Nr. 14, 16, 18, 20, 30 und 32	5	X
Eichenweg	Babelsberg Süd			6	
Eichenweg	Golm			6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt			5	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Elisenweg	Potsdam West			6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Emil-Jannings-Straße	Medienstadt			5	X
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz			5	
Erich-Engel-Weg	Drewitz			6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld			5	
Erich-Pommer-Straße	Drewitz			5	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	WD nur für Nr. 1 bis 5, 56-66, 71, 72 und 100	5	X
Erlenhof	Schlaatz			5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz			5	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke			6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld			5	
Eschenweg	Marquardt			6	
Espengrund	Babelsberg Nord			5	
Esplanade	Bornstedter Feld			5	X
Eulenkamp	Stern			6	
Fahrländer Allee	Marquardt			6	X
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße		6	X
Fahrländer Damm	Nedlitz			6	
Fahrländer Straße	Marquardt		FR und WD außer Nr. 2 A, F - H, 3, 3 A, 4, A und B, 5, A - C	5	X
Fahrländer Weg	Marquardt			6	
Fährstraße	Sacrow			6	
Fährweg	Marquardt			6	
Fährweg	Uetz			6	
Falkenhorst	Schlaatz			5	
Falkenreder Weg	Uetz			6	
Falknerstraße	Golm			6	
Fehlowweg	Fahrland			6	
Feldweg	Grube			6	
Feldweg	Potsdam West			6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Fichtenallee	Stern			6	
Fichtestraße	Potsdam West			5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord			6	
Finkenweg	Teltower Vorstadt		keine FR und WD Nr. 5	5	X
Finkenweg	Marquardt			6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld			6	
Fischerweg	Fahrland			6	
Fliederweg	Bornstedt			6	
Florastraße	Bornim	WD zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße		6	X
Flotowstraße	Stern			5	X
Fontanestraße	Babelsberg Nord			5	X
Fontanestraße	Neu Fahrland			6	
Forellensprung	Grube			6	
Forstallee	Groß Glienicke			6	
Försterweg	Babelsberg Süd			5	
Forststraße	Potsdam West		keine FR und WD Nr. 104, A, B, E-G, 119 A - E, 125, A-C, 137, A-C und 138, 139, A-C	5	X
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd			5	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt			5	X
Freiheitstraße	Groß Glienicke			6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord			6	
Friedhofsgasse	Südliche Innenstadt			5	X
Friedhofsweg	Fahrland			6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Nauener Tor bis Alleestraße	FR und WD Nr. 32 bis 83	4	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR von Charlottenstraße bis Nauener Tor WD Am Kanal bis Nauener Tor	FR Nr. 9 bis 31 und 84 bis 104	1	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schloßstraße bis Am Kanal	FR und WD Nr. 4 bis 7 und 116 bis 122	3	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Am Kanal bis Charlottenstraße	FR und WD Nr. 8, 105 bis 115	3	X
Friedrich-Engels-Straße	Innenstadt Süd			4	X
Friedrich-Holländer-Straße	Babelsberg			6	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld			6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg			4	X
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr		6	X
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz			5	
Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Straße	Templiner Vorstadt			6	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I			5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	FR Nr. 2, 3, 3 A, 4, 5, 5 A, 5 B, 6, 7, 7 A, 7 B, 8, 9, 9 A	5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld			5	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz			5	
Fritz-Rumpf-Straße	Berliner Vorstadt			6	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlarer Straße bis Großbeerenstraße	keine FR und WD Nr. 50-53	5	X
Fuchsweg	Golm			6	
Fuldaer Straße	Stern			6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd			5	X
G.-W.-Pabst-Straße	Babelsberg			6	
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	WD für Nr. 2 bis 10 (gerade) und 1, 5 und 7	5	X
Galleistraße	Stern			5	X
Galliner Damm	Golm			6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland			6	
Garnstraße	Babelsberg Nord			5	
Gartenstraße	Babelsberg Süd			5	
Gartenstraße	Fahrland	WD im Bereich von-Stechow-Straße bis Am Upstall		6	X
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland			6	
Gaußstraße	Stern			5	
Geiselbergstraße	Golm	WD für Buswendestelle	Keine FR und WD Nr. 41, A, 42, 43, A und B, kein WD für Nr. 23 - 46 A	2	X
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße			X
Gellertstraße	Neu Fahrland				X
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße		5	X
Gerlachstraße	Drewitz	WD von Zum Kirchsteigfeld bis Schnellstraße	FR und WD außer Nr. 1 A bis 3	5	X
Gersthofweg	Bornim			6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord			5	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD von Zeppelinstraße bis Hans-Sachs-Straße	FR und WD Nr. 1 bis 21 und 73 bis Ende	4	X
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD von Hans-Sachs-Straße bis Am Neuen Palais	FR Nr. 22 bis 39, 41 bis 50 und 54 bis 72, WD außer Nr. 67 A, keine FR und WD Nr. 51, A-C und E-H	4	X
Gillis-Grafström-Straße	Bornim			6	
Ginsterweg	Waldstadt II			5	
Gladiolenweg	Satzkorn			6	X
Glasmeyerstraße	Babelsberg Nord			5	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke			5	X
Glienicker Winkel	Babelsberg Nord			6	
Gluckstraße	Stern			5	
Glumestraße	Nauener Vorstadt			5	
Goetheplatz	Babelsberg Nord			6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	WD von Nr. 3 bis 9 (ungerade), keine FR und WD Nr. 38 A bis 40 A	5	X
Golmer Chaussee	Bornim			6	X
Golmer Damm	Golm	WD bis Am Zernsee 1		6	x
Golmer Fichten	Golm			5	X
Gontardstraße	Potsdam West			5	
Grabenstraße	Bornstedt			6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt			6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt			5	X
Grenzallee	Nedlitz			6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord			5	X
Grenzweg	Waldstadt I			6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke			6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Größenstraße	Bornim			6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern		keine FR und WD Nr. 215, 217, 225, 227	4	X
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5	X
Grottrianstraße	Stern			5	X
Grüner Weg	Bornim			6	
Grüner Weg	Groß Glienicke			6	
Grünstraße	Babelsberg Süd			5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz			5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz			5	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße WD von Schopenhauerstraße bis Hans-Thoma-Straße	FR Nr. 1 bis 33 und 68 bis 115	3	X
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Hebbelstraße bis Berliner Straße WD von Hans-Thoma-Straße bis Berliner Straße	FR Nr. 38 bis 67	4	X
Gutsstraße	Bornim			6	
Habichthorst	Schlaatz			5	
Habichtweg	Bornstedt			6	
Habichtweg	Golm			6	
Haackelstraße	Potsdam West			5	X
Hainbuchenweg	Groß Glienicke			6	
Hainholzstraße	Nedlitz			6	
Handelshof	Industriegelände			5	X
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hannoversche Straße	Fahrland			6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz			5	X
Hans-Grade-Ring	Stern			5	
Hans-Marchwiza-Ring	Zentrum Ost			5	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt			5	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt			2	X
Haseleck	Marquardt			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Haselnussring	Bornim			6	
Haseloffweg	Uetz			6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt			6	
Hasensteg	Fahrland			6	
Hauptstraße	Marquardt		FR und WD außer Nr. 25, A, B und 26, A, B	5	X
Hauptweg	Grube			6	
Havelstraße	Südliche Innenstadt			6	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	FR und WD Nr. 1 bis 5 und 42 bis 56	3	X
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR von Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	FR Nr. 6 bis 41	5	
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD und FR von Sacrower Allee bis Seepromenade	WD und FR von Nr. 1, 3, 5 A und 5 B, 7 und 10 bis 18	5	X
Heckenstraße	Bornim			6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schopenhauerstraße bis Nauener Tor	FR und WD Nr. 30 bis 57	4	X
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	FR und WD Nr. 1 bis 29 außer Nr. 18	4	X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt			6	
Heideweg	Babelsberg Süd			5	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Heimrode	Teltower Vorstadt			6	
Heinestraße	Babelsberg Nord			5	
Heinrich-George-Straße	Babelsberg			5	X
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland			6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Albert-Einstein-Straße bis Friedhofsgasse	FR und WD Nr. 4 bis 24 A	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Friedhofsgasse bis Waldstraße	FR und WD Nr. 25 bis 64 A	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Waldstraße bis Am Försteracker	FR und WD Nr. 65 bis 92	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Breite Straße bis Horstweg	FR und WD Nr. 103 bis 120 B	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Horstweg bis Bahnhof Rehbrücke	FR und WD Nr. 93 bis 95	4	X
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd			5	
Heinrich-Zeininge-Straße	Bornstedter Feld			5	
Heisenbergstraße	Bornstedt			6	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt			5	X
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt			5	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke			6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt			5	X
Herderstraße	Babelsberg Nord			5	
Hermann-Effein-Straße	Nördliche Innenstadt			3	X
Hermann-Görz-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld			6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke			6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	FR außer Nr. 56 bis 64 (gerade) und 61 bis 77 (ungerade), WD von Nr. 49 bis 59 (ungerade) und Nr. 44 bis 54 (gerade)	5	X
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld			5	
Hermann-Mattem-Promenade	Bornstedter Feld			5	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz			5	
Hermann-Struve-Straße	Bornim			6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld			5	
Herthastraße	Babelsberg Nord		keine FR Nr. 6, 10, 12 und 14	5	
Herthastraße Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	Babelsberg Nord			6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz			5	
Herzbergstraße	Bornim			6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt		keine FR Nr. 8 A-K, 9 D-P	5	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	X
Höhenstraße	Nauener Vorstadt			5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord			6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		FR und WD außer Nr. 11	5	X
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld			5	
Horstweg	Babelsberg Süd		keine FR und WD Nr. 53, A bis C	2	X
Hubertusdamm	Stern		FR außer Nr. 40 A	5	
Hügelweg	Bornim		kein WD Nr. 64, 66, 68 und 70	6	X
Hügelweg	Neu Fahrland			6	
Hugstraße	Bornim	FR und WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	FR und WD Nr. 1, 30 bis 34	2	X
Humboldtbrücke	Zentrum Ost			6	X
Humboldtring	Zentrum Ost	FR und WD für Wohngebiet, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	außer Nr. 32 bis 120 (gerade)	5	X
Humboldtring	Zentrum Ost	FR und WD von Babelsberger Straße bis Nuthestraße		5	X
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt			6	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland			6	
Im Bogen	Potsdam West			5	X
Im Französischen Quartier	Innenstadt Nord			6	
Im Hirschen	Groß Glienicke			6	
Im Park	Marquardt			6	
Im Schäferfeld	Stern			6	
Im Winkel	Fahrland			6	
Immenseestraße	Potsdam West			6	
In den Neuen Höfen	Drewitz			6	
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	Keine FR und WD Nr. 41, 42, A-C, 43 A-E, und 44	5	X
In der Feldmark	Golm			5	X
In der Heide	Golm			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Inselhof	Schlaatz			5	
Interessentenweg	Groß Glienicke			6	
Isoldestraße	Groß Glienicke			6	
Jagdhausstraße	Stern	FR und WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	FR und WD außer Nr. 1, 4 bis 6, 23 - 28 und 31 - 33	5	X
Jägerallee	Jägervorstadt		keine FR und WD Nr. 37 A bis I, 38 bis 40	4	X
Jägersteig	Babelsberg Süd		keine FR Nr. 19 bis 37	5	X
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt			3	X
Jägerstraße	Golm			6	
Jahnstraße	Babelsberg Süd			5	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld			5	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld			6	
Joe-May-Straße	Babelsberg			6	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld			5	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I			5	
Johann-Goercke-Allee	Jägervorstadt			6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord			5	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord			5	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	keine FR für Lieferstraße		5	
Joseph-von-Sternberg-Straße	Babelsberg			6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord			6	
Jutestraße	Babelsberg Nord			5	
Kahlenbergstraße	Eiche			6	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		keine FR und WD Nr. 3, 4, 5 A-D, 7, 34 A, 35, 119 A, B, 120, kein WD 27, A - C	2	X
Kamblystraße	Kirchsteigfeld			6	
Kantstraße	Potsdam West			5	
Karen-Jeppe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost			5	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord			5	X
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld			5	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord			3	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm		keine FR Nr. 1 bis 23	5	X
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		keine FR und WD Nr. 5, A und B	4	X
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		kein WD Nr. 18, 20-22	6	X
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD außer Nr. 22 B bis F	4	X
Kastanienweg	Satzkorn			6	X
Katharinastraße	Stern			6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt			6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I			5	
Käuzchenweg	Golm			6	
Käuzchenweg	Waldstadt I			6	
Kellerstraße	Stern			6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee, FR von OE bis Schule	kein WD und FR Nr. 39 A-D	2	X
Kiefernring	Waldstadt II			5	X
Kienhorststraße	Fahrland			6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee		5	X
Kietzer Straße	Fahrland			6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kirchstraße	Drewitz			6	
Kirchweg	Paaren			6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	WD außer Nr. 1 bis 4	5	X
Kirschenstieg	Eiche			6	
Kirschweg	Paaren			6	
Klabautermann	Grube			6	
Kladower Straße	Sacrow			6	X
Kleewall	Babelsberg Süd			6	
Kleiberweg	Golm			6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt			5	
Kleine Straße	Babelsberg Süd			5	X
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt			5	X
Kleingartenweg	Marquardt			6	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord			6	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	WD von Nr. 9 bis 47	5	X
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	WD von Lennestraße bis Zimmerstraße		5	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR von Großbeerenstraße bis DRK, WD von Großbeerenstraße bis Feuerwache Babelsberg, Steinstraße 104-106		5	X
Kohlmeisenweg	Marquardt			6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt			5	X
Königsdamm	Bornim			6	
Königsweg	Fahrland			6	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld			6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR für Parkstraße	FR von Nr. 13 bis 63 (ungerade)	5	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD für Verkehrsstraße	FR und WD von Nr. 1 bis 3 ungerade und Nr. 2 bis 50 gerade	4	X
Konsumhof	Babelsberg Süd			5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Großbeerenstraße bis Althoffstraße		5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	WD und FR von Benzstraße bis Althoffstraße		5	X
Koppelweg	Satzkorn			6	
Körnerweg	Babelsberg Nord			6	
Kossätenweg	Golm			6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt			6	
Krampnitzer Straße	Sacrow			6	X
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Kreuzstraße	Babelsberg Nord			5	
Kreuzweg	Satzkorn			6	
Krumme Straße	Eiche			6	
Kuckucksruf	Waldstadt I			6	
Kuhfordamm	Golm	WD auf Busstrecke		6	X
Kuhförter Damm	Eiche			6	X
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt			5	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt			3	X
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt			5	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		keine FR Nr. 25, 26 und 28 bis 33	5	
Kutscherweg	Jägervorstadt			6	
Landhausstraße	Groß Glienicke			6	
Lange Brücke	Südliche Innenstadt			6	X
Langhansstraße	Nauener Vorstadt			6	
Lankestraße	Klein Glienicke			5	X
Laplacering	Stern			5	
Laubenweg	Grube			6	
Leibstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Leibnizing	Stern			5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR ohne Uferweg	FR und WD außer Nr. 14, A, 15, 18, 60, A und 61	4	X
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt			5	X
Leiterstraße	Templiner Vorstadt			5	
Lendelallee	Bornstedt			6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Zeppelinstraße bis Köhlerplatz	FR außer Nr. 36	5	X
Leonardo-da-Vinci-Straße	Berliner Vorstadt			6	
Lerchensteig	Nedlitz			5	X
Lessingstraße	Babelsberg Nord		keine FR Nr. 20, A bis D	5	
Liefelds Grund	Waldstadt II			5	
Lilian-Harvey-Straße	Babelsberg			6	
Lilienthalstraße	Stern	WD von Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	kein WD Nr. 22-44 (gerade)	5	X
Lindenallee	Eiche			6	
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt			6	
Lindengrund	Eiche			6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt			3	X
Lindenstraße	Satzkorn			6	X
Lindstedter Chaussee	Bornim			6	
Lindstedter Straße	Eiche			6	
Lisdorf	Waldstadt I			6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Lortzingstraße	Stern			5	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		FR und WD außer Nr. 18	5	X
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke			6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld			5	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld			6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Luisenplatz	Innenstadt			3	X
Lutherplatz	Babelsberg Süd			5	X
Lutherstraße	Babelsberg Nord			5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz			5	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlertstraße bis Seestraße	WD außer Nr. 15 bis 29	5	X
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	WD für Nr. 11 bis 13, 22-30 (gerade)	5	X
Märkerring	Fahrland			6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt			5	X
Marquardt Chaussee	Bornim	FR und WD bis OA		2	X
Marquardt Straße	Bornim			6	
Marquardt Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis OA		6	X
Marquardt Straße Ausbau	Fahrland			6	
Martinsweg	Neu Fahrland			6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt			2	X
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Galleistraße	WD außer Nr. 24 und 26	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim		WD und FR für Nr. 2 bis 11, 34 A, 36, 44 A, 47 bis 50, 53 und 100 bis 130	2	X
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Max-Planck-Straße	Südliche Innenstadt			5	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost		keine FR Nr. 11 bis 17	5	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Maybachstraße	Potsdam West			5	
Mehlbeerenweg	Eiche			5	X
Meisenweg	Golm			6	
Meisenweg	Waldstadt I			6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld			5	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern			5	X
Menzelstraße	Berliner Vorstadt			5	X
Merkurstraße	Babelsberg Süd			6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD bis OA		2	X
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld			6	
Milanhorst	Schlaatz			5	
Milanring	Fahrland			6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Mitschurinstraße	Bornim			6	X
Mitteldamm	Babelsberg Süd			5	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt			3	
Mittelweg	Potsdam West			6	
Möbelhof	Industriegelände			5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Moosglöckchenweg	Waldstadt II			5	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt			6	
Mövenstraße	Klein Glienicke			6	
Mozartstraße	Stern			5	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt			6	
Mühlendamm	Golm			6	
Mühlendamm	Grube			6	
Mühlenring	Fahrland			6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord			5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt			6	
Mühlenweg	Satzkorn			6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord			5	
Munthestraße	Kirchsteigfeld			6	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	WD für Nr. 25	5	X
Nattwerder Weg	Grube			6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz			5	
Nedlitzer Straße	Nedlitz	FR und WD bis OA		2	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld			5	
Neue Dorfstraße	Grube			6	
Neue Kirschallee	Bornim			6	
Neue Straße	Babelsberg Nord			5	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	WD außer Nr. 9 bis 18	5	X
Neuendorfer Straße	Alt Drewitz	Neuendorfer Straße bis Sternstraße	Nr. 1 bis 17 D und Nr. 47 bis 74	6	
Neuendorfer Straße	Stern	FR von Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld – WD von Großbeerenstraße bis Nutheschneelstraße	FR Nr. 10 bis 26 (gerade) und 35 bis 46	2	X
Neuhainholz	Neu Fahrland			6	
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn		5	X
Nibelungenstraße	Groß Glienicke			6	
Niels-Bohr-Ring	Stern			5	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld			6	
Nuthedamm	Drewitz		keine FR und WD Nr. 27, 28, A bis C	2	X
Nuthestraße	Potsdam	FR nur für Auf- und Abfahrten		5	X
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt			6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord			6	
Obstbaumweg	Fahrland			6	
Ochsenritzt (zu den drei Mohren)	Fahrland			6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd			5	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	FR zwischen Erwin-Barth-Straße und Nietnerstraße		5	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz			5	
Otterkiez	Schlaatz			5	
Otterweg	Babelsberg Süd			6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord			5	
Otto-Hahn-Ring	Stern			5	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR und WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	WD für Nr. 15, 24, 24 A und 25	5	X
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt			5	
Paarener Dorfstraße	Paaren			6	
Paarener Mühlenweg	Paaren			6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt			6	
Pannenbergstraße	Bornim			6	
Pappelallee	Fahrland			6	
Pappelallee	Bornstedt			2	X
Pappelhof	Schlaatz			5	
Parallelweg	Stern			6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortseingangsschild		6	X
Parkstraße	Jägervorstadt			5	
Parzivalstraße	Groß Glienicke			6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	WD von Nr. 21 bis 26	5	X
Patrizierweg	Stern	FR von Lortzingstraße bis Steinstraße	FR Nr. 9 bis Ende	5	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld			5	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd			5	X
Paul-Wegener-Straße	Drewitz			5	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt			5	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd			5	X
Peter-Altmann-Straße	Bornim			6	
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld			6	
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld			6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd			6	
Petri Dank	Grube			6	
Petri Heil	Grube			6	
Pierre-de-Gayette-Straße	Kirchsteigfeld			6	
Pietscherstraße	Stern			5	
Pilzweg	Groß Glienicke			6	
Pirolweg	Golm			6	
Plantagenhof	Babelsberg Nord			6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord			5	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord			5	X
Plantagenweg	Neu Fahrland			6	
Plattenweg	Marquardt			6	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt			3	X
Pomonaring	Bornim			6	
Poseidon	Grube			6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke		kein WD und FR Nr. 17 C-G	2	X
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow			X
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle			X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		FR und WD außer Nr. 49 A - C, 106, 107, A-C	2	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Prager Straße	Babelsberg Süd			6	
Priesterstraße	Fahrland			6	X
Priesterweg	Drewitz			6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd			5	X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR von Alleestraße bis Hessestraße	FR Nr. 1 bis 14 C	5	X
Quentin-Tarantino-Straße	Babelsberg			6	
Ratsweg	Marquardt			6	
Ratsweg	Stern		FR außer Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14, 16	5	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt			6	
Rehsprung	Groß Glienicke			6	
Reiherbergstraße	Golm			2	X
Reiherweg	Bornstedt	FR für Verkehrsstraße WD von Kirschallee bis Pappelallee		5	X
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld			6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt			6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR und WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	FR und WD außer Nr. 4 bis 11	5	X
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt			5	
Reuterstraße	Babelsberg Nord			5	
Ribbeckstraße	Bornstedt		FR außer Nr. 50 und 51	4	
Ribbeckweg	Groß Glienicke			6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld			4	X
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD von Seepromenade bis Sacrower Allee		5	X
Rieswerder Stich	Paaren			6	
Ringstraße	Neu Fahrland			6	
Ritterspornweg	Bornim			6	
Ritterstraße	Golm			6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz			5	X
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	keine FR Nr. 9 A und 9 B		5	
Röhrenstraße	Stern			5	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord			5	X
Roseggerstraße	Potsdam West			5	
Rosenstieg	Eiche			6	
Rosenstraße	Babelsberg		keine FR Nr. 7 bis 17 (ungerade)	5	
Rosenweg	Grube			6	
Rosenweg	Satzkorn			6	X
Roßkastanienstraße	Eiche			5	X
Rotdornweg	Babelsberg Süd			6	
Rotdornweg	Groß Glienicke			6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd			5	
Rotkehlchenweg	Fahrland			6	
Rubensstraße	Berliner Vorstadt			5	
Rückertstraße	Bornim	FR von Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee, WD von Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee		2	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Alt Nowawes bis Daimlerstraße	FR und WD von Nr. 1 bis 17 (ungerade) und Nr. 2 bis 28 gerade	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Karl-Marx-Straße bis OA	FR und WD von Nr. 180 bis Ende	4	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Daimlerstraße bis Plantagenstraße	FR und WD Nr. 19 bis 85 (ungerade) und Nr. 30 bis 84 (gerade), keine FR und WD 69, 70, 70 A-F, 71, 72, A-K, 73	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Plantagenstraße bis Karl-Marx-Straße	FR und WD von Nr. 112 bis 178, keine FR und WD Nr. 113 B, 150 A-D	4	X
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd			5	X
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt			5	
Rundweg	Uetz			6	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	WD außer Nr. 4 bis 10 und 14	6	X
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Wald- stadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4		5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD und FR ab B 2 bis Richard- Wagner-Straße	kein WD und FR Nr. 53, A, 55, A und 11-15 (ungerade)	5	X
Salzmannweg	Bornstedter Feld			5	
Sattlerstraße	Jägervorstadt			6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn			6	X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		kein WD Nr. 3	6	X
Satzkorn Weg	Marquardt			6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		keine FR Nr. 19, 21, 23	5	
Sadowstraße	Kirchsteigfeld			6	
Schäferweg	Stern			6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	kein WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße, WD von Behringstraße bis Domstraße	kein WD von Nr. 24 bis 42 (gerade)	5	X
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt			5	X
Schiffhof	Schlaatz			5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt			5	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Schinkelstraße	Kirchsteigfeld			6	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt			5	X
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR von Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	FR Nr. 1 bis 6	5	
Schlänitzseer Weg	Grube			6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt			5	X
Schlehenstieg	Eiche			6	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt			5	X
Schloßweg	Satzkorn			6	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR von Gontardstraße bis Forststraße		5	
Schmidt's Hof	Grube			6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt			6	
Schneiderweg	Bornim			6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße	FR Nr. 10 bis 18	3	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße		3	X
Schoriner Weg	Marquardt			6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord			5	
Schräger Weg	Bornim			6	
Schubertstraße	Stern		keine FR Nr. 13, 15 und 17	5	
Schulplatz	Bornstedt			4	X
Schulsteig	Stern			6	
Schulstraße	Babelsberg Süd			5	X
Schulstraße	Marquardt			6	
Schusterweg	Marquardt			6	
Schwalbenhof	Golm			6	
Schwalbenweg	Neu Fahrland			6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	WD Nr. 1 bis 7 C	6	X
Schwarzer Weg	Grube			6	
Schwarzer Weg	Paaren			6	
Schwarzschildstraße	Stern			5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt			5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busing		6	X
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD ab Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße		5	X
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD von Mangerstraße bis Böcklinstraße	WD außer Nr. 18 bis 25	5	X
Seestraße	Marquardt			6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord			5	
Siedlung	Uetz			6	
Siedlungsweg	Eiche			6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt			5	X
Siemensstraße	Babelsberg Süd			5	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz			5	
Sonnenlandstraße	Potsdam West			6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II			5	
Sonnenweg	Neu Fahrland			6	
Spechtweg	Golm			6	
Speckdammweg	Fahrland			6	
Sperberhorst	Schlaatz			5	
Sperberweg	Golm			6	
Spielstraße	Marquardt			6	
Spindelstraße	Babelsberg Nord			5	X
Spitzweggasse	Babelsberg Nord			6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt			5	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke			6	
Stadtheide	Potsdam West			5	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd			5	X
Staudenweg	Bornim			6	
Stechlinweg	Bornstedt			6	
Steife Brise	Grube			6	
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	FR Nr. 1 bis 23	5	
Steinstraße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis OA	FR und WD Nr. 39 bis Ende, FR und WD außer Nr. 80, 82, 84	5	X
Stephensonstraße	Babelsberg Süd			5	
Stern-Center	Drewitz			6	
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße		6	
Sternstraße	Drewitz	FR und WD von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	WD außer Nr. 64 und 65, keine FR und WD 63, A-F	4	X
Sternstraße	Drewitz	FR von Zum Kirchsteigfeld bis Hans- Albers-Straße WD von Hans-Albers-Straße bis Robert-Baberske-Straße	WD außer Nr. 20 bis 28 und Nr. 54 bis 62	5	X
Sternstraße	Drewitz	FR von Gaußstraße bis Jagdhausstraße	FR außer Nr. 30 und 31	5	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt			5	
Stinthonweg	Neu Fahrland			6	
Storchenhof	Golm			6	
Stormstraße	Potsdam West			5	
Strandweg	Grube			6	
Strandweg	Nedlitz			6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg		6	X
Straße nach Sacrow	Krampritz			6	X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn			6	X
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord			5	
Stülerstraße	Kirchsteigfeld			6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		WD außer Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 bis 12	6	X
Tannenweg	Klein Glienicke			6	
Teltower Damm	Schlaatz			6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh OE		4	X
Thaerstraße	Bornstedt			6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld			6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke			6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg			6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm			6	
Thujaweg	Eiche			6	
Tieckstraße	Jägervorstadt			5	X
Tiroler Damm	Waldstadt I			6	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		keine FR Nr. 21-25	5	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße	keine FR und WD Nr. 35-47	5	X
Trebbiner Straße	Drewitz		keine FR und WD Nr. 5 A, 31, A-C	5	X
Triftweg	Groß Glienicke			6	
Tristanstraße	Groß Glienicke			6	
Tschaikowskiweg	Stern			6	
Tschudistraße	Neu Fahrland			2	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	keine FR von Spindelstraße bis Grenzstraße		5	
Tulpenweg	Satzkorn			6	X
Tulpenweg	Waldstadt I			6	
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		WD für Nr. 12 und 13	5	X
Turmfalkenweg	Golm			6	
Turnstraße	Drewitz			6	
Turnstraße	Babelsberg Nord			5	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife		6	X
Uferpromenade	Groß Glienicke			6	X
Uferweg-Kastanienallee	Potsdam West			6	
Uferweg-Templiner Straße	Templiner Vorstadt			6	
Umlandstraße	Babelsberg Nord			5	
Ulanenweg	Jägervorstadt	WD von Jägerallee bis Brentanoweg		5	X
Ulmenstraße	Babelsberg Süd			5	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke			6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt			5	
Ungerstraße	Potsdam West			6	
Unter den Eichen	Waldstadt I			6	
Untere Planitz	Nördliche Innenstadt			6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke			6	
Verkehrshof	Industriegelände			5	X
Verlängerte Amtsstraße	Bornim			6	
Viereckremise	Nedlitz			5	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		keine FR Nr. 32	5	
Vogelbeerenweg	Eiche			5	X
Vogelsang	Teltower Vorstadt			6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt			6	
Voltaireweg	Jägervorstadt			5	X
Voltastraße	Babelsberg Nord			5	
Von-Klitzing-Straße	Bornstedt			6	
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße		6	X
Wacholderstieg	Eiche			6	
Wagnerstraße	Stern			6	
Waldhornweg	Stern			6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke			5	X
Waldsiedlung	Groß Glienicke			6	X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	FR und WD von Heinrich-Mann-Allee bis Heidereiterweg	FR und WD Nr. 1 bis 3 und 15	5	X
Waldweg	Groß Glienicke			6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt			5	
Walnussring	Bornim			6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		keine FR Nr. 1-7 (ungerade)	5	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd		FR außer Nr. 25 bis 29	5	
Wannseestraße	Klein Glienicke	FR und WD nur für Hauptstraße	FR und WD außer Nr. 1 bis 8	5	X
Wasserstraße	Babelsberg Nord			6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße		5	X
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße		3	
Weberstraße	Fahrland			6	
Weg nach Bornim	Eiche			6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland			6	
Weidendamm	Babelsberg Süd			5	
Weidenhof	Schlaatz			5	
Weinbergstraße	Jägervorstadt			5	
Weinmeisterstraße	Golm			5	
Weinmeisterweg	Sacrow			6	
Weißdornweg	Eiche			5	X
Wendensteig	Groß Glienicke			6	
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne		6	X
Werderscher Damm	Wildpark			5	X
Werderscher Weg	Potsdam West			6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim			6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt			5	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD nur Verkehrsstraße		5	X
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord			5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		keine FR Nr. 26 und 27	5	
Wieselkiez	Schlaatz			5	
Wiesenhof	Schlaatz			5	
Wiesenstraße	Zentrum Ost			5	X
Wiesenweg	Marquardt			6	
Wildapfelweg	Eiche			5	X
Wildbirnenweg	Eiche			5	X
Wildeberstraße	Stern			6	
Wildkirschenweg	Eiche			5	X
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke			6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt			3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz			5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz			5	
Windmühlenweg	Bornim			6	
Windspiel	Grube			6	
Winkelhof	Golm			6	
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zw. Forststraße - Gontardstraße		6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz			5	
Wollestraße	Babelsberg Nord			5	
Wublitzstraße	Grube	FR von OE bis OA	keine FR und WD Nr. 1-3	2	X
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt			4	X
Zarah-Leander-Straße	Babelsberg			6	
Zeppelinstraße	Potsdam West		FR Nr. 164 bis 172 und Nr. 68 A bis M	5	
Zeppelinstraße	Potsdam West		FR und WD außer Nr. 118, A, 119, A und 121 A-F, 122, A - B, 123, A-E, 124, A-B, sowie Nr. 173 bis 178	4	X
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Köhlerplatz bis Luisenplatz		5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	Hausnummern	RK	WD
Ziolkowskistraße	Stern			5	X
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland			6	
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland			6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Wildpark			5	X
Zum Bahnübergang	Marquardt			6	
Zum großen Herzberg	Golm			6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	FR und WD außer Nr. 1 und 2, 4	5	X
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee		5	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein	keine FR und WD Nr. 18 bis 26 (gerade)	5	X
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz			4	X
Zum Krampnitzsee	Fahrland			6	
Zum Kurzen Feld	Bornstedt			6	
Zum Lausebusch	Bornstedt			6	
Zum Reiherstand	Bornstedt			6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld			6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II			5	X
Zum Wasserturm	Innenstadt Süd			6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland			6	
Zum Weizenring	Bornim			6	
Zum Windmühlenberg	Bornim			6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt			4	X
Zur Königlichen Hofbrauerei	Templiner Vorstadt			6	
Zur Nuthé	Waldstadt I				

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2011

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am 15.12. 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstückseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstückseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrontlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstückseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstückseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrontlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstückseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstückseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstückseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstückseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/11	39,68 Euro
RK 2/11	1,69 Euro
RK 3/11	6,90 Euro
RK 4/11	5,70 Euro
RK 5/11	3,18 Euro
RK 6/11	0,00 Euro

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

Winterdienstkategorie 2,76 Euro

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergeben sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnung- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßensanierungen nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Potsdam, den 17. Dezember 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20. Dezember 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202 <207>)
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160)

- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, S. 186)
- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106)

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den qualifizierten Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG).

(2) Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächen-

deckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

(3) Bei Notfallpatienten sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern.

Kranke, Verletzte oder Hilfebedürftige, die keine Notfallpatienten sind, werden bei Bedarf und bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung mit einem Krankentransportfahrzeug befördert.

(4) Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam wirkt gemeinsam mit Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung daraufhin, dass die notärztliche Betreuung sichergestellt ist.

§ 2 Mitwirkung anderer Hilfsorganisationen

(1) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 BbgRettG auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 und des „Gebührentarifs“ auch für die von ihnen erbrachten Leistungen.

(2) In den Fällen des Einsatzes von Rettungsmitteln benachbarter Rettungsdienstbereiche in der Landeshauptstadt Potsdam mit dem Ziel der Einhaltung von Hilfsfristen kommen die Benutzungsgebühren und Tarife der entsprechenden Leistungserbringer (benachbarte Rettungsdienstbereiche) zur Anwendung.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Einsätze im Rettungsdienst wie Notfallrettung, qualifizierter Krankentransport, Sofortreaktion in besonderen Fällen, Transporte von Blutkonserven, Arzneien, Transplantaten und medizinischen Geräten erhebt die Landeshauptstadt Potsdam Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Grundlage der Benutzungsgebühren ist die Art des zum Einsatz kommenden Rettungsmittels, die Zahl der zu versorgenden Personen, die Art der Versorgung sowie die gefahrenen Kilometer.

(3) Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle und die Rettungswachen Potsdam-Stadt und Potsdam-Babelsberg sowie der Standort Neu Fahrland, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen zzgl. der allgemeinen Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, soweit diese für den Rettungsdienst tätig ist.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Wahl des Rettungsmittels

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln (Notarzteinsatzfahrzeug, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen) trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Benutzer eines Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.

(3) Der Fahrer des Rettungsmittels wählt die kürzestmögliche Weg-

strecke bei Transporten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse in eigener Verantwortung.

§ 6 Mitnahme von Begleitpersonen

(1) Im Interesse des Patienten kann eine Begleitperson unentgeltlich mitbefördert werden, soweit im Transportfahrzeug ausreichend Platz vorhanden ist und eine Notwendigkeit für die Mitnahme besteht.

(2) Gegenüber mitbeförderten Personen haftet die Landeshauptstadt Potsdam für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Beauftragter.

§ 7 Benutzungsgebührensschuldner

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Leistungen des Rettungsdienstes nach § 3 dieser Satzung von allen Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes im Rahmen des § 8 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Gebührensschuldner ist außerdem, die Person, die den Rettungsdienst für sich oder Dritte anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Notrufmissbrauch).

(4) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

(5) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rettungsdienstfahrzeuges durch mehrere Personen (gleichzeitige Behandlung von mehreren Patienten) werden die Gebühren anteilig erhoben.

(6) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen des Benutzungsgebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht,

- a) beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
- b) beim Einsatz eines Rettungstransportfahrzeuges (RTW) oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) oder eines Krankentransportfahrzeuges (KTW) mit dem Transport einer Person
- c) sofern eine Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Notrufmissbrauch), mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.

§ 9 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid an den Gebührensschuldner erhoben. Der Gebührenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für Ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für Ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gem. Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Potsdam, den 20.12.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom 20.12.2010

„GEBÜHRENTARIF“

Tarif-Nr.	Leistung	Gebühr in EUR
1.	NOTFALLRETTUNG mit einem Notfalleinsatzfahrzeug (NEF)	
1.1.	Inanspruchnahme des Notarzteininsatzdienstes	306,80
1.2.	Inanspruchnahme des NEF für Sondertransporte wie Blutkonserven, Medikamente und Transplantate	139,80
1.3.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60
2.	NOTFALLRETTUNG mit einem Rettungstransportwagen (RTW)	
2.1.	Inanspruchnahme des Notfallrettungsdienstes	204,20
2.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60
3.	QUALIFIZIERTER (betreuungspflichtiger) KRANKENTRANSPORT mit einem Krankentransportwagen (KTW)	
3.1.	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes	145,00
3.2.	je zurückgelegtem Kilometer Fahrstrecke	0,60

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Abdruck im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes Potsdam

„Zum Anfang des Jahres 2006 habe ich, Fritz Band-Rieger, den Status Jagdgenosse in der Jagdgenossenschaft Fahrland erworben. Folgerichtig habe ich in den Versammlungen 2006 und 2007 die Wirksamkeit des 2001 geschlossenen Vertrages über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes bestritten. Als das erkennbar nicht zu einer Reaktion der Herren Wilfried Parey, Ernst Ruden, Jörg Steffen und Wolfgang Wartenberg führte, habe ich beim Amtsgericht Potsdam Klage auf Feststellung der unwirksamen Verpachtung erhoben. Das sah sich als unzuständig an, hätte allerdings über die Klage entscheiden müssen, wenn beide Parteien dies gewollt hätten. Die vorgenannten Herren haben aber mit der Folge abgelehnt, dass die Klage zum Landgericht Potsdam gereicht wurde. Das bedeutete, dass für jede Seite ein Anwalt bestellt werden musste.

Das Landgericht hat rechtskräftig festgestellt, dass der Vertrag unwirksam ist. Es hat die Jagdgenossenschaft Fahrland zur Zahlung

von rund 2.400 € an Kosten (das Gericht rd. 400 € und die Rechtsanwälte rd. 2.000 €) für diese Erkenntnis verurteilt.

Diese Kosten waren vermeidbar, da es genügt hätte, dass die benannten Herren meine Hinweise ernst nehmen, so dass alles ohne Gericht geklärt worden wäre. Auch die Kosten für die Anwälte waren unnötig.

Damit dürfte klar sein, dass nicht ich, wie im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes 4/2008 der Landeshauptstadt Potsdam behauptet wurde, mich gegen Treu und Glauben verhalte. Dies Ergebnis wird auch nicht dadurch entschärft, dass die benannten Herren gar nicht nach Recht und Gesetz als Mitglieder des Jagdvorstandes Fahrland gewählt waren.“



Jubilare Januar 2011



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. Januar 2011	Herr	Fritz Habendank
	Frau	Elli Schulz
06. Januar 2011	Frau	Margarete Herold
07. Januar 2011	Frau	Klara Schütte
09. Januar 2011	Herr	Edmund Mauska
10. Januar 2011	Frau	Christa Göbel
	Frau	Alma Knorn
11. Januar 2011	Frau	Martha Lehmann
13. Januar 2011	Herr	Rudolf Isensee
	Frau	Edith Loll
16. Januar 2011	Herr	Hans-Heinrich Gülzow
18. Januar 2011	Frau	Marga Tomm
20. Januar 2011	Frau	Edith Rau
23. Januar 2011	Frau	Elsa Vollbrecht
24. Januar 2011	Frau	Lucie Fietz
25. Januar 2011	Frau	Gertrud Aftring
	Frau	Imgard Bauch
	Frau	Charlotte Kliem
27. Januar 2011	Frau	Ilse Blöhm
29. Januar 2011	Herr	Gerhard Löser

100. Geburtstag

17. Januar 2011	Herr	Werner Berth
-----------------	------	--------------

101. Geburtstag

31. Januar 2011	Frau	Martha Pätzold
-----------------	------	----------------

103. Geburtstag

31. Januar 2011	Frau	Frida Braukmüller
-----------------	------	-------------------